

## Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf, Dr. Peter Fichtenbauer, Dieter Brosz, Stefan Petzner und Kollegen**

**zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Privatradiogesetz und das Fernseh-Exklusivrechtgesetz geändert werden (611 der Beilagen)**

*Der Verfassungsausschuss wolle beschließen:*

Die oben bezeichnete Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

*1. Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes) wird wie folgt geändert:*

*Z 3 lautet:*

»3. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 42 angefügt:

„(42) Art. 20 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.“«

*2. Art. 2 (Änderung des KommAustria-Gesetzes) wird wie folgt geändert:*

*a) In Z 4 lautet § 3 Abs. 1:*

„(1) Die KommAustria besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter sowie drei weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit hauptberuflich aus. Zum Mitglied kann nur bestellt werden, wer das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- oder staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen hat und über fünfjährige juristische Berufserfahrung verfügt.“

*b) In Z 4 lautet § 3 Abs. 3:*

„(3) (**Verfassungsbestimmung**) Der Vorschlag der Bundesregierung bedarf des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates.“

*c) In Z 4 werden in § 4 Abs. 1 die Z 4 und 5 durch folgende Z 4 bis 7 ersetzt:*

- „4. Personen, die in einem Organ des Österreichischen Rundfunks tätig sind;
5. Personen, die in einem Dienst-, Auftrags- oder Gesellschaftsverhältnis zum Österreichischen Rundfunk oder seinen Tochtergesellschaften, zu einem anderen Rundfunkveranstalter oder zu einem sonstigen Medienunternehmen stehen und Personen, die in einem rechtlichen Naheverhältnis zu jenen stehen, die eine Tätigkeit der KommAustria in Anspruch nehmen oder von dieser betroffen sind;
6. Personen, die mit der Interessensvertretung von Medienunternehmen betraut sind, insbesondere aufgrund eines Auftrags- oder Dienstverhältnisses zu einer gesetzlichen Interessensvertretung oder einer sonstigen Interessensvereinigung;
7. Personen, die eine der in Z 1 bis 6 genannten Tätigkeiten und Funktionen innerhalb des letzten Jahres ausgeübt haben.“

*d) In Z 6 wird in § 5 Abs. 1 Z 7 die Wortfolge „eingetreten ist“ durch das Wort „vorliegt“ ersetzt.*

*e) In Z 15 lautet § 14 Abs. 4 und 5:*

„(4) Es gebühren

1. dem Vorsitzenden ein fixes Monatsentgelt in Höhe des Gehalts eines Richters der Gehaltsgruppe R3, Gehaltsstufe 6, nach § 66 RStDG;
2. dem Vorsitzenden-Stellvertreter ein fixes Monatsentgelt in Höhe des Gehalts eines Richters der Gehaltsgruppe R2, Gehaltsstufe 6, nach § 66 RStDG;
3. den übrigen Mitgliedern ein fixes Monatsentgelt in Höhe des Gehalts eines Richters der Gehaltsgruppe R2, Gehaltsstufe 5, nach § 66 RStDG.

(5) Mit dem jeweiligen Monatsentgelt gelten sämtliche zeit- und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten. 13,65 % des fixen Monatsentgelts gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.“

*f) In Z 15 wird in § 15 Abs. 1 das Wort „Vollziehung“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.*

*g) In Z 20 entfällt in § 19 Abs. 1 die Wortfolge „von grundsätzlicher Bedeutung“.*

*h) Z 32 lautet:*

*»32. § 26 Abs. 1 lautet:*

„(1) Zur Unterstützung der Produktion von Fernsehfilmen (einschließlich Fernsehserien, -reihen und -dokumentationen) sind der RTR-GmbH jährlich 13,5 Millionen Euro von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG in vier gleich hohen Teilbeträgen per 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember zu überweisen.“«

*i) Z 43 lautet:*

*»43. In § 30 Abs. 1 lautet der erste Satz:*

„Zur Förderung der Vielfalt der privaten Rundfunkprogramme und ihrer Inhalte sind der RTR-GmbH jährlich 15 Millionen Euro von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG zu überweisen, wobei 50 vH der Mittel per 30. März und jeweils 25 vH der Mittel per 30. September und per 30. Dezember zu überweisen sind.“«

*j) Z 73 lautet:*

*»73. § 44 Abs. 11 und 12 werden durch folgende Abs. 11 bis 14 ersetzt:*

„(11) Die §§ 6 und 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(12) §§ 1 bis 16, § 17 Abs. 1 bis 2 und 4 bis 6, §§ 18 bis 34, §§ 35 bis 43 und 46 sowie alle Abschnittsbezeichnungen, Abschnittsüberschriften, Paragraphenbezeichnungen und Paragraphenüberschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

(13) **(Verfassungsbestimmung)** § 3 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

(14) § 17 Abs. 3, § 34a samt Überschrift sowie die Überschrift des § 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“«

*k) In Z 76 lautet § 45 Abs. 9:*

„(9) Abweichend von § 10a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2009 und abweichend von § 35 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 gilt für das Jahr 2010, dass der RTR-GmbH insgesamt Mittel aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 797 775 Euro zu überweisen sind und die Gesamtsumme des durch Finanzierungsbeiträge zu leistenden übrigen Aufwandes der RTR-GmbH 2 202 225 Euro nicht überschreiten darf. Nach Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 hat die RTR-GmbH dem Bundesministerium für Finanzen den Differenzbetrag zwischen den bereits nach § 10a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2009 überwiesenen und dem nach dem vorstehenden Satz zu leistenden Mitteln aus dem Bundeshaushalt rückzuüberweisen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 hat die RTR-GmbH weiters den branchenspezifischen Aufwand unter Berücksichtigung dieses Absatzes neu festzusetzen und unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 35 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 die Finanzierungsbeiträge neu festzusetzen. Gutschriften und Nachforderungen sind bei einer der folgenden Vorschriften entsprechend zu berücksichtigen. Abweichend von § 35 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 gilt für das Jahr 2010 ein Betrag von 215 Euro.“

*3. Art. 3 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003) wird wie folgt geändert:*

*In Z 5 wird in § 137 Abs. 2 die Wortfolge „1. Juli 2010“ durch die Wortfolge „1. Oktober 2010“ ersetzt.*

*4. Art. 4 (Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006) wird wie folgt geändert:*

*In Z 5 wird in § 40 Abs. 3 die Wortfolge „1. Juli 2010“ durch die Wortfolge „1. Oktober 2010“ ersetzt.*

*5. Art. 5 (Änderung des ORF-Gesetzes) wird wie folgt geändert:*

*a) In Z 4 lautet § 1a Z 6:*

„6. „Kommerzielle Kommunikation“ jede Äußerung, Erwähnung oder Darstellung, die

a) der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, oder

b) der Unterstützung einer Sache oder Idee

dient und einer Sendung oder einem Angebot gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder im Fall der lit. a als Eigenwerbung beigefügt oder darin enthalten ist. Zur kommerziellen Kommunikation

zählen jedenfalls Produktplatzierung, die Darstellung von Produktionshilfen von unbedeutendem Wert, Sponsorhinweise und auch Werbung gemäß Z 8;“

b) In Z 4 entfällt in § 1a Z 9 der Satz „Teleshopping ist dem Österreichischen Rundfunk und seinen Tochtergesellschaften untersagt“ *samt dem diesen Satz vorangehendem Punkt.*

c) In Z 4 wird in § 1a Z 10 vor dem Wort „Marke“ das Wort „entsprechende“ eingefügt.

d) Z 16 lautet:

»16. § 4 Abs. 1 Z 14 lautet:

„14. die Information über Themen der Gesundheit und des Natur-, Umwelt- sowie Konsumentenschutzes unter Berücksichtigung der Förderung des Verständnisses über die Prinzipien der Nachhaltigkeit.“«

e) Nach Z 16 werden folgende Ziffern eingefügt:

»16a. In § 4 Abs. 1 Z 18 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 19 wird angefügt:

„19. die angemessene Berücksichtigung und Förderung sozialer und humanitärer Aktivitäten, einschließlich der Bewusstseinsbildung zur Integration behinderter Menschen in der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt.“

16b. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anteile am Gesamtprogramm haben in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu stehen.“«

f) Nach Z 19 wird folgende Z 19a eingefügt:

»19a. Dem § 4 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Generaldirektor hat im Einvernehmen mit dem Redakteursausschuss (§ 33 Abs. 7) unter Wahrung der in § 32 Abs. 1 genannten Grundsätze einen Verhaltenskodex für journalistische Tätigkeit bei der Gestaltung des Inhalteangebots zu erstellen. Dabei ist insbesondere auf die vorstehenden Absätze sowie die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 12 unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung Bedacht zu nehmen. Der Verhaltenskodex ist regelmäßig auf seine Eignung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der Verhaltenskodex bedarf der Zustimmung des Publikumsrates und des Stiftungsrates und ist auf der Website des Österreichischen Rundfunks zu veröffentlichen. Der Österreichische Rundfunk hat darüber hinaus nähere Verfahren einschließlich Anlaufstellen für die Sicherung der Einhaltung des Verhaltenskodex vorzusehen.“«

g) Z 24 lautet:

»24. Dem § 5 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass der jeweilige Anteil der für Hör- und Sehbehinderte barrierefrei zugänglich gemachten Sendungen durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2009 erhöht wird. Dazu hat der Österreichische Rundfunk bis zum 31. Dezember 2010 nach Anhörung von für den Bereich der Hör- und Sehbehinderten repräsentativen Organisationen einen Plan zum weiteren Ausbau des barrierefreien Zugangs zu den Fernsehprogrammen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 und zu seinem Online-Angebot einschließlich Maßnahmen zur etappenweisen Umsetzung zu erstellen. Der Plan ist zumindest jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Mittelfristig ist vom ORF eine Untertitelung aller seiner Fernsehsendungen mit Sprachinhalten anzustreben.“«

h) In Z 30 lautet § 6c:

„§ 6c. (1) Bei der Regulierungsbehörde ist ein Beirat eingerichtet, der die Stellungnahme gemäß § 6a Abs. 4 Z 1 abzugeben hat. Diesem Beirat gehören fünf von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellte Mitglieder an. Die Beiratsmitglieder haben über die Lehrbefugnis an einer in- oder ausländischen Universität oder eine sonstige hervorragende fachliche Qualifikation zu verfügen und sollen sich aufgrund ihrer bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit durch besondere Kenntnisse im Bereich des Medienrechts, der Medienwissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften auszeichnen.

(2) Der Bundeskanzler hat mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Vergütung der Mitglieder sowie die Organisation des Beirats zu treffen.

(3) Dem Beirat ist weiters in jenen Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, in denen durch die Regulierungsbehörde von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde oder eines Antrags festzustellen ist, ob ein gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 bereitgestelltes Angebot oder ein gemäß § 3 Abs. 8 veranstaltetes Programm dem durch die §§ 4b bis 4f und die Angebotskonzepte (§ 5a), einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilter Auflagen, gezogenen Rahmen entsprechen.“

i) Z 32 lautet:

»32. § 7 samt Überschrift lautet:

### „Jahresbericht

§ 7. (1) Der Österreichische Rundfunk hat bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Bundeskanzler und der Regulierungsbehörde einen Bericht über die Erfüllung der Aufträge nach den §§ 3 bis 5 und über die Durchführung des § 11 im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstellen. Der Bericht ist entsprechend den Aufträgen nach §§ 3 bis 5 sowie den Anforderungen des § 11 aufzugliedern und hat eine detaillierte Darstellung der entsprechend den Aufträgen unternommenen Maßnahmen und Tätigkeiten insbesondere im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr zu enthalten. Der Bericht hat auch Darstellungen zu den erzielten Reichweiten, die nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden zu erheben sind, zu enthalten und das Ausmaß der aus kommerzieller Kommunikation erzielten Einnahmen auszuweisen. In einem eigenen Teil sind darüber hinaus Art und Umfang der kommerziellen Tätigkeiten des Österreichischen Rundfunks und seiner Tochtergesellschaften darzustellen. Dem Bericht ist schließlich eine Darstellung über die Anwendung und Einhaltung der durch das Qualitätssicherungssystem (§ 4a) vorgegebenen Kriterien und Verfahren bei der Gestaltung des Inhaltsangebots anzuschließen.

(2) Der Bericht ist vom Bundeskanzler dem Nationalrat und dem Bundesrat vorzulegen.

(3) Der Bericht ist weiters vom Österreichischen Rundfunk auf seiner Website für die Öffentlichkeit leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu machen.

(4) Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sind nach ihrer Offenlegung (§§ 277 und 280 UGB) vom Österreichischen Rundfunk auf seiner Website jeweils bis zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses des Folgejahres leicht, ständig und unmittelbar zugänglich zu machen.“«

j) Z 51 lautet:

»51. In § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „Art. 6 der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (Fernsehrichtlinie), ABl. Nr. L 298 vom 17. Oktober 1989, S 23, in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG, ABl. Nr. L 202 vom 30. Juli 1997, S 60“ durch die Wortfolge „Art. 1 Abs. 1 lit. n und Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. Nr. L 95 vom 15.4.2010, S 1“ ersetzt.«

k) In Z 52 wird in § 12 die Wortfolge „Art. 1 lit. n der der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. Nr. L 298 vom 17.10.1989 S. 23, in der Fassung der Richtlinie 2007/65/EG, ABl. Nr. L 332 vom 18.12.2007 S. 27“ durch die Wortfolge „Art. 1 Abs. 1 lit. n und Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. Nr. L 95 vom 15.4.2010 S. 1“ ersetzt.

l) In Z 54 wird in § 14 Abs. 5 vor der Wortfolge „nach dem vorstehenden Satz“ die Wortfolge „nach § 4b Abs. 2 vierter Satz, § 4c Abs. 2 fünfter Satz oder“ eingefügt und die Wortfolge „produzierte oder mitproduzierte“ durch die Wortfolge „finanzierte oder mitfinanzierte“ ersetzt.

m) In Z 54 wird in § 14 Abs. 9 die Wortfolge „finden die Bestimmungen der § 13 Abs. 1, 3 und 8“ durch die Wortfolge „im Programm- und Online-Angebot finden die Bestimmungen der § 13 Abs. 1, 3 und 9“ ersetzt.

n) In Z 54 werden in § 14 folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) Ein Auftraggeber kommerzieller Kommunikation darf keinen redaktionellen Einfluss auf den Programminhalt ausüben.

(11) Teleshopping ist dem Österreichischen Rundfunk und seinen Tochtergesellschaften untersagt.“

o) In Z 54 wird in § 17 Abs. 6 folgender Satz angefügt:

„Die Ausstrahlung einer Sendung darf nicht von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass ein Beitrag zur Finanzierung der Sendung geleistet wird.“

p) Nach Z 58 wird folgende Z 58a eingefügt:

»58a. In § 20 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Der Stiftungsrat oder seine Ausschüsse können darüber hinaus die Mitglieder der Prüfungskommission zu geplanten Prüfungen nach § 40 Abs. 3 dritter Satz und deren Ergebnis befragen. Die Mitglieder der Prüfungskommission trifft gegenüber dem Stiftungsrat keine Verschwiegenheitspflicht, sofern hiedurch nicht der Prüfungszweck vereitelt wird.“«

q) Nach Z 70 werden folgende Z 70a und 70b eingefügt:

»70a. In § 28 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „der aus 35 Mitgliedern besteht“ samt dem vorangehenden Beistrich.

70b. In § 29 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „Folge geleistet“ die Wortfolge „oder tritt bei einem Mitglied nachträglich ein Ausschlussgrund gemäß § 28 Abs. 2 ein“ eingefügt.“«

r) In Z 76 wird in § 31 Abs. 2 im ersten Satz nach dem Wort „sparsamen“ ein Beistrich eingefügt und wird in § 31 Abs. 9 im zweiten Satz die Wortfolge „nicht im Einklang steht“ durch die Wortfolge „in Widerspruch steht“ ersetzt.

s) In Z 76 werden in § 31 die Abs. 11 bis 22 durch folgende Abs. 11 bis 20 ersetzt:

„(11) Der durch die im vorstehenden Absatz genannten Befreiungen dem Österreichischen Rundfunk entstehende Entfall des Programmgelts ist ihm durch den Bund durch eine jährlich zu gewährende finanzielle Zuwendung in den Jahren 2010 bis 2013 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzugelten:

1. Die Abgeltung darf den tatsächlichen durch die Befreiungen entstandenen Entfall an Einnahmen aus Programmgelt nicht übersteigen, jedenfalls aber in den Jahren 2010 und 2011 nicht mehr als jeweils 50 Mio Euro und in den Jahren 2012 und 2013 nicht mehr als jeweils 30 Mio Euro betragen. Die genannten Beträge sind dem Österreichischen Rundfunk vom Bundesminister für Finanzen jeweils zum 30. Juni, im Jahr 2010 zum 31. Oktober, zu überweisen.
2. Die Abgeltung gebührt in den Jahren 2011 bis 2013 jedenfalls nur dann, wenn im Vorjahr folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a. Fortbestand des Film-Fernsehabkommens und Erfüllung der daraus resultierenden Verpflichtungen durch den Österreichischen Rundfunk und
  - b. Fortbestand des Radiosymphonieorchesters und
  - c. kontinuierlicher Ausbau des Anteils der österreichspezifischen Fernsehfilme, -serien und -dokumentationen sowie der Kindersendungen in Form von Eigen-, Ko- und Auftragsproduktionen des Österreichischen Rundfunks am Gesamtprogramm und
  - d. Erhöhung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen.

Als Basis für die Berechnung der Anteile gemäß lit. c und d gilt der jeweils im Durchschnitt des Jahres 2009 errechnete Anteil am Gesamtinhaltsangebot des Österreichischen Rundfunks.

(12) Zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen nach Abs. 11 ist die Abgeltung jeweils von folgenden besonderen Voraussetzungen abhängig:

1. in den Jahren 2011 bis 2013 von der Aufrechterhaltung des Sendebetriebs des Sport-Spartenprogramms nach Maßgabe des § 4b im vorangegangenen Kalenderjahr, weiters
2. im Jahr 2011 von der im Jahr 2010 erfolgten Antragstellung zur Auftragsvorprüfung für das Informations- und Kultur-Spartenprogramm (§ 4c),
3. im Jahr 2012 von der im Jahr 2011 erfolgten Aufnahme und Aufrechterhaltung des regelmäßigen Sendebetriebs des von der Regulierungsbehörde nach § 6b genehmigten Informations- und Kulturspartenprogramms, sowie
4. im Jahr 2013 von der Aufrechterhaltung des Sendebetriebs des Informations- und Kultur-Spartenprogramms im Jahr 2012.

(13) Ergänzend zur Erfüllung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen gemäß Abs. 11 und 12 hat der Österreichische Rundfunk nach Maßgabe der folgenden Regelungen Strukturmaßnahmen zur mittelfristigen substantiellen Reduktion der Kostenbasis zu setzen. Der Generaldirektor hat dazu jährlich, beginnend ab dem Jahr 2010 für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr dem Stiftungsrat Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte zu den folgenden Bereichen zur Genehmigung vorzulegen:

1. zur strukturellen Reduktion der Personalkosten einschließlich einer Reduktion der Kapazitäten und der Reduktion der Pro-Kopf-Kosten;
2. zur nachhaltigen Senkung der Sachkosten, die nicht unmittelbar mit Programminvestitionen in Zusammenhang stehen und
3. zur Optimierung der Technologie- und Infrastruktur-Modernisierung.

Die Strukturmaßnahmen sind vom Generaldirektor so festzulegen, dass mittelfristig ein ausgeglichenes Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sichergestellt werden kann. Der Generaldirektor hat die Strukturmaßnahmen unverzüglich der Prüfungskommission (§ 40) zu übermitteln, die binnen sechs Wochen eine Stellungnahme abzugeben hat, ob sie den Voraussetzungen dieses Absatzes entsprechen. Der Generaldirektor hat die Strukturmaßnahmen und die Stellungnahme der Prüfungskommission dem Stiftungsrat vorzulegen, der die Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte nach den Vorgaben dieses Absatzes bis zum 31. Dezember jeden Jahres zu beschließen hat. Der Beschluss ist unverzüglich der Prüfungskommission (§ 40) und der Regulierungsbehörde zu übermitteln.

(14) Die Regulierungsbehörde hat beginnend ab 2011 in jedem Jahr die Erfüllung der Anforderungen der Abs. 11 und 12 im vorangegangenen Kalenderjahr zu überprüfen. Ab 2012 ist auch die Durchführung und Erreichung der Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte nach Abs. 13 im vorangegangenen Kalenderjahr zu überprüfen. Die Erfüllung der Anforderungen der Abs. 11 und 12 ist vom Generaldirektor der Regulierungsbehörde bis spätestens 31. März nachzuweisen. Für die Überprüfung der Durchführung und

Erreichung der Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte gemäß Abs. 13 im vorangegangenen Jahr ist der Prüfungskommission ab 2012 bis zum 28. Februar vom Generaldirektor ein Bericht einschließlich der erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Die Prüfungskommission hat die Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte bis zum 31. März zu überprüfen und ihr Prüfungsergebnis samt einem Prüfbericht der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

(15) Die Regulierungsbehörde hat festzustellen, ob die Bedingungen für die Abgeltung nach Abs. 14 im vorangegangenen Jahr erfüllt wurden. Ist dies nicht der Fall, hat die Regulierungsbehörde die im vorangegangenen Jahr nach Abs. 11 Z 1 überwiesene Abgeltung mit Bescheid zurückzufordern und die Mittel an den Bundesminister für Finanzen abzuführen. Eine Aufrechnung mit der für das laufende Jahr zustehenden Abgeltung (Abs. 11 Z 1) ist zulässig.

(16) Die im Wege derartiger Abgeltungen ausgezahlten Mittel gelten im Sinne dieses Gesetzes als Mittel aus Programmgelt.

(17) Das Programmgelt ist gleichzeitig mit den Rundfunkgebühren und in gleicher Weise wie diese einzuheben; eine andere Art der Zahlung tilgt die Schuld nicht.

(18) Rückständige Programmgelte können zu Gunsten des Österreichischen Rundfunks von dem mit der Einbringung der Rundfunkgebühren beauftragten Rechtsträger in gleicher Weise wie rückständige Rundfunkgebühren im Verwaltungsweg hereingebracht werden.

(19) Tarifwerke zur kommerziellen Kommunikation sind auf der Website des Österreichischen Rundfunks leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu machen und haben Bestimmungen über Preis, Leistung, Skonti und Rabatte aller Aufträge über kommerzielle Kommunikation zu enthalten. Entgeltliche oder tauschähnliche Gegengeschäfte sind nur unter genauen Bedingungen zulässig und gesondert auszuweisen. Die Höhe der Programmgelte ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie auf der Website des Österreichischen Rundfunks bekannt zu machen.“

t) In Z 77 wird in § 31c Abs. 3 die Wortfolge „Art. 87 EG-Vertrag“ durch die Wortfolge „Art. 107 AEUV“ ersetzt.

u) In Z 84 wird in § 36 Abs. 1 Z 2 lit. e die Wortfolge „Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. Nr. L 166 vom 11. 06. 1998 S 51“ durch die Wortfolge „Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. Nr. L 166 vom 11.6.1998 S. 51, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/123/EG, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36“ ersetzt.

v) In Z 91 wird in § 38a Abs. 5 das Zitat „Art. 82 EGV“ durch das Zitat „Art. 102 AEUV“ ersetzt.

w) Nach Z 93 wird folgende Z 93a eingefügt:

»93a. In § 39 Abs. 4 wird die Wortfolge „Richtlinie 80/723/EWG der Kommission über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen in der Fassung der Richtlinie 2000/52/EG, ABl. Nr. L 193, vom 29. Juli 2000, S 75“ durch die Wortfolge „Richtlinie 80/723/EWG der Kommission über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen, ABl. Nr. L 193 vom 29.7.2000 S. 75 in der Fassung der Richtlinie 2005/81/EG, ABl. Nr. L 312 vom 29.11.2005 S. 47“ ersetzt.«

x) In Z 95 entfällt in § 39c im ersten und im zweiten Satz jeweils die Wortfolge „§ 31 Abs. 10,“.

y) Z 97 lautet:

»97. § 47 lautet:

„§ 47. (1) Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. Nr. L 95 vom 15.4.2010 S. 1 umgesetzt. Dieses Bundesgesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 81, notifiziert (Notifikationsnummer 2010/136/A).

(2) Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. Nr. L 166 vom 11.6.1998 S. 51, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/123/EG, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36 umgesetzt.

(3) Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 80/723/EWG der Kommission über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen, ABl. Nr. L 193 vom 29.7.2000 S. 75 in der Fassung der Richtlinie 2005/81/EG, ABl. Nr. L 312 vom 29.11.2005 S. 47 umgesetzt.“«

z) In Z 100 wird in § 49 Abs. 9 die Wortfolge „1. Juli 2010“ durch die Wortfolge „1. Oktober 2010“ ersetzt.

6. Art. 6 (Änderung des Privatfernsehgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) In Z 4 lautet § 2 Z 2:

„2. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation: Bilder mit oder ohne Ton, die

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, oder
- b) der Unterstützung einer Sache oder einer Idee

dienen. Diese Bilder sind einer Sendung gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder im Fall der lit. a als Eigenwerbung beigefügt oder darin enthalten. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen jedenfalls Produktplatzierung, die Darstellung von Produktionshilfen von unbedeutendem Wert, Sponsorhinweise und auch Werbung gemäß Z 40;“

b) In Z 5 lautet § 3 Abs. 7:

„(7) Ein Mediendienstanbieter, auf den die Abs. 2 bis 6 nicht anwendbar sind und über den auch keine andere Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Rechtshoheit nach Art 2 Abs. 3 der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. Nr. L 95 vom 15.4.2010 S. 1 ausübt, unterliegt dann diesem Bundesgesetz, wenn er

1. rechtmäßig eine durch das internationale Fernmelderecht Österreich zugeordnete Übertragungskapazität eines Satelliten nutzt oder
2. die Signale von einer Erd-Satelliten-Sendestation in Österreich ausgestrahlt werden.

Liegt auch keines dieser beiden Kriterien vor, unterliegt der Mediendienstanbieter dann diesem Bundesgesetz, wenn er in Österreich gemäß den Artikeln 49 bis 55 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. C 115 vom 9.5.2008 S. 47, niedergelassen ist.“

c) In Z 20 lautet § 9 Abs. 7:

„(7) Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass

1. der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder
2. der Mediendienstanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder
3. ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 oder § 42 Abs. 1 verstoßen würde,

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.“

d) In Z 76 wird in § 54 die Wortfolge „§§ 41 bis 43“ durch die Wortfolge „§ 41 Abs. 1 und §§ 42 bis 43“ ersetzt.

e) In Z 80 wird in § 61 Abs. 1 Z 4, 5 und 6 die Wortfolge „§§ 30 bis 37 und §§ 42 bis 46“ jeweils durch die Wortfolge „§§ 31 bis 38 und §§ 42a bis 46“ ersetzt sowie in § 61 Abs. 1 Z 6 die Wortfolge „Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. Nr. L 166 vom 11.06.1998 S. 51“ durch die Wortfolge „Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. Nr. L 166 vom 11.6.1998 S. 51, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/123/EG, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36“ ersetzt.

f) In Z 87 lautet § 64 Abs. 1 Z 5 bis 7:

- „5. der Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 7 oder 8,
6. der Anzeigepflicht nach § 25 Abs. 6 oder 7 oder § 25a Abs. 10 oder 11,
7. der Anzeigepflicht nach § 28 Abs. 1 oder 3,“

g) In Z 87 wird in § 64 Abs. 2 nach dem Paragraphenzitat „§ 42,“ das Paragraphenzitat „§ 42a,“ eingefügt.

h) In Z 87 lautet § 64 Abs. 3 Z 3 bis 5:

- „3. einen anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienst (§ 9 Abs. 1) entgegen § 9 Abs. 7 oder § 63 Abs. 4 Z 2 oder Abs. 5 anbietet,
4. entgegen einer gemäß § 56 oder § 57 erlassenen Verordnung Fernsehprogramme weiter verbreitet, oder
5. als Betreiber eines Kommunikationsdienstes entgegen einer gemäß § 56 erlassenen Verordnung einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf überträgt.“

*i) Z 90 lautet:*

*»90. § 67 Abs. 5 lautet:*

„(5) Mit diesem Bundesgesetz werden die Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. Nr. L 95 vom 15.4.2010 S. 1, die Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. Nr. L 166 vom 11.6.1998 S. 51, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/123/EG, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36, die Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie), ABl. Nr. L108 vom 24. April 2002, S 7, die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie), ABl. Nr. L 108 vom 24. April 2002, S 21, die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. Nr. L 108 vom 24. April 2002, S 33 sowie die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), ABl. Nr. L 108 vom 24. April 2002, S 51, umgesetzt. Dieses Bundesgesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 81, notifiziert (Notifikationsnummer 2010/136/A).“«

*j) In Z 92 wird in § 69 Abs. 8 die Wortfolge „1. Juli 2010“ durch die Wortfolge „1. Oktober 2010“ ersetzt.*

*7. Art. 7 (Änderung des Privatradiogesetzes) wird wie folgt geändert:*

*a) Z 19 lautet:*

*»19. In § 11 Abs. 2 lautet der letzte Satz:*

„Ist der Österreichische Rundfunk Nutzungsberechtigter der Übertragungskapazität, hat die Regulierungsbehörde bei ihrer Entscheidung gemäß Z 1 dessen Verpflichtungen gemäß § 3 ORF-G und bei Entscheidungen gemäß Z 2 dessen Verpflichtungen gemäß § 8 ORF-G zu beachten.“«

*b) In Z 25 lautet § 15b Abs. 6:*

„(6) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Multiplex-Betreiber bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Multiplex-Betreiber entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

*c) In Z 30 lautet § 27 Abs. 1 Z 5:*

„5. die Anzeigepflicht nach § 15b Abs. 5 oder 6 verletzt.“

*d) In Z 31 wird in § 27 Abs. 3 nach dem Wort „begeht“ ein Leerzeichen und das Wort „und“ eingefügt.*

*e) Z 36 lautet:*

*»36. Dem § 33 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 16, 19, 25 bis 28, 28b und 32 samt Abschnittsbezeichnungen, Abschnittsüberschriften, Paragraphenbezeichnungen und Paragraphenüberschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.“«

8. Art. 8 (Änderung des Fernseh-Exklusivrechtgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) In Z 2 wird in § 3 Abs. 3 die Wortfolge „Art. 3j Abs. 1 und 2 der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. Nr. L 298 vom 17. Oktober 1989, S 23, in der Fassung der Richtlinie 2007/65/EG, ABl. Nr. L 332 vom 18. Dezember 2007, S 27“ durch die Wortfolge „Art. 14 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. Nr. L 95 vom 15.4.2010 S. 1“ ersetzt.

b) Z 7 lautet:

»7. § 11 samt Überschrift lautet:

#### „Umsetzungshinweis

§ 11. Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. Nr. L 95 vom 15.4.2010, S 1 umgesetzt.“«

c) In Z 8 wird in § 12 Abs. 2 die Wortfolge „1. Juli 2010“ durch die Wortfolge „1. Oktober 2010“ ersetzt.

### Begründung:

#### Zu Z 1 (Art. 151 Abs. 42 B-VG):

Die Änderung bewirkt eine Verschiebung des Inkrafttretens auf 1. Oktober 2010.

#### Zu Z 2 lit. a (§ 3 Abs. 1 KOG):

Mit der Änderung werden die Qualifikationserfordernisse der Mitglieder der KommAustria an jene Anforderungen angepasst, die im Ministerialentwurf für eine Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2010 (129/ME, XXIV. GP) für Mitglieder der Verwaltungsgerichte vorgesehen sind. Die Beschränkung auf Juristen ergibt sich aus der Überlegung, dass es sich bei der Vollziehung der gesetzlichen Aufgaben im überwiegenden Teil der Fälle um eine richterähnliche Tätigkeit, zu Teil auch in „streitigen“ Verfahren handelt, und die Mitglieder umfassend selbständig zur Verfahrensführung einschließlich der Entscheidungsausfertigung befähigt sein müssen. Spezifischer Sachverstand für einzelne Verfahren wie etwa die Vorabprüfung, und zwar etwa in medien- und kommunikationswissenschaftlicher aber auch betriebswirtschaftlicher Hinsicht, wird der Behörde einerseits etwa durch die gesetzlich zwingend angeordnete Beiziehung des Beirates gemäß § 6c ORF-G oder der Bundeswettbewerbsbehörde beigegeben. Andererseits verfügt die RTR-GmbH, die zur umfassenden Unterstützung der KommAustria eingerichtet ist, schon derzeit über z.T. umfassende Personalressourcen in diesen Bereichen (z.B. eine eigene Abteilung Volkswirtschaft, eine eigene Abteilung Betriebswirtschaft und eine eigene Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement). Gegebenenfalls ist auch eine Aufstockung dieser fachspezifischen Ressourcen in der RTR-GmbH vorzunehmen bzw. wurde eine solche bereits bei der Finanzplanung mit einberechnet.

#### Zu Z 2 lit. b (§ 3 Abs. 3 KOG):

Die Änderung bewirkt eine Mitwirkungsbefugnis des Hauptausschusses bei der Bestellung der Behörde. Die Notwendigkeit einer eigenen Verfassungsbestimmung ergibt sich aus dem eingeschränkten Umfang des Art. 55 Abs. 4 B-VG.

#### Zu Z 2 lit. c (§ 4 Abs. 1 KOG):

Mit den Änderungen wird eine Ausweitung der Unvereinbarkeitsgründe zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Behördenmitglieder bewirkt. Insbesondere soll kein direkter Wechsel von Beschäftigten des ORF oder anderer Medienunternehmen in die Behörde möglich sein; selbiges gilt für Lobbyisten oder in der Interessensvertretung von Medienunternehmen Tätige. Bei den Auftragsverhältnissen wird eine gewisse Erheblichkeit vorauszusetzen sein; als Richtschnur bieten sich die §§ 271 ff UGB an.

#### Zu Z 2 lit. d (§ 5 Abs. 1 Z 7):

Die Änderung stellt klar, dass die Vollversammlung bei Vorliegen einer Unvereinbarkeit eines Mitglieds eine entsprechende Feststellung zu treffen hat. Das betroffene Mitglied ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AVG nicht stimmberechtigt.

#### Zu Z 2 lit. e (§ 14 Abs. 4 und 5):

Mit den Änderungen wird das Monatsentgelt der Mitglieder und des Vorsitzenden-Stellvertreters im Vergleich zum Vorsitzenden angepasst.

#### Zu Z 2 lit. f (§ 15 Abs. 1 KOG):

Die Änderung dient der Berichtigung eines sprachlichen Versehens und passt den Wortlaut der Bestimmung an die Vorgabe des maßgeblichen Art. 20 Abs. 2 B-VG an.

**Zu Z 2 lit. g (§ 19 Abs. 1 KOG):**

Durch den Entfall der entsprechenden Wortfolge sind alle Entscheidungen, somit nicht nur solche von grundsätzlicher Bedeutung zu veröffentlichen.

**Zu Z 2 lit. h und i (§ 26 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 KOG):**

Mit den Änderungen werden die Überweisungszeitpunkte der Mittel an die RTR-GmbH an den tatsächlichen Liquiditätsbedarf angepasst und sollen insoweit unterjährig zu hohe Kassenbestände vermieden werden. Damit wird einer Anregung des Rechnungshofes Rechnung getragen. Die Beträge selbst bleiben im Vergleich zur Regierungsvorlage unverändert.

**Zu Z 2 lit. j (§ 44 Abs. 11 bis 14 KOG):**

Die Änderungen passen die Inkrafttretensbestimmungen an.

**Zu Z 2 lit. k (§ 45 Abs. 9 KOG):**

Die Änderung der Übergangsbestimmung für das „Rumpffahr“ 2010 hinsichtlich der Finanzierung des branchenspezifischen Aufwandes der RTR-GmbH im Fachbereich Rundfunk/Medien ergibt sich aus dem Inkrafttreten erst mit 1. Oktober 2010, woraus ein späteres Wirksamwerden des erhöhten Finanzierungsbedarfs und des neuen Verteilungsschlüssels resultiert. Für die Monate Jänner bis September 2010 ist auf Basis der Budgetzahlen von einem branchenspezifischen Gesamtaufwand von 1 924 408,74 Euro auszugehen. Dieser Betrag wird mit 1 950 000 Euro gedeckelt. Davon hat der Bund 25 vH zu tragen (vgl. § 10a KOG idF BGBl. I Nr. 134/2009), was 487 500 Euro entspricht. Die restlichen 75 vH werden über Finanzierungsbeiträge finanziert (1 462 500 Euro). Für die Monate Oktober bis Dezember ist von einem (durch die Novelle bedingten) erhöhten Aufwand in Höhe von 999 179,02 Euro auszugehen, der zur Sicherung ausreichender Flexibilität mit 1 050 000 Euro gedeckelt wird. Hiervon hat der Bund 29,55 vH oder 310 275 Euro zu tragen, auf die Finanzierungsbeiträge der Marktteilnehmer entfallen 70,45 vH oder 739 725 Euro (vgl. zur Aufteilung § 35 Abs. 1 neu). In Summe ergeben sich daher für 2010 ein Bundesanteil von 797 775 Euro und Finanzierungsbeiträge von (maximal) 2 202 225 Euro.

Da auf Basis der geltenden Rechtslage der RTR-GmbH zum 30. Jänner und zum 30. Juni 2010 bereits höhere Beträge aus dem Bundeshaushalt überwiesen wurden, ist die Differenz von der RTR-GmbH dem Bundesministerium für Finanzen zurückzuüberweisen. Weiters sind die Finanzierungsbeitragsvorschriften für den Zeitraum Jänner bis September 2010 entsprechend der dargestellten Aufteilung zu korrigieren bzw. sind die Finanzierungsbeitragsvorschriften ab Oktober entsprechend anzupassen. Soweit sich Gutschriften oder Nachforderungen ergeben, sind diese bei einer der folgenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Im gegebenen Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ab 2011 aus den höheren Personalkosten aus § 14 KOG keine Anpassung des § 35 Abs. 1 im Vergleich zur Regierungsvorlage erforderlich wird. Nach der mittlerweile aktualisierten Budgetvorschau ist mit Personalaufwendungen in Höhe von 2 699 957,67 Euro zu rechnen, der Sachaufwand ist mit 1 198 007,83 Euro angesetzt. Daraus ergibt sich ein branchenspezifischer Gesamtaufwand von 3 960 904,58 Euro. Der in der Regierungsvorlage angesetzte Deckel von 4 100 000 Euro und die entsprechende Aufteilung in § 35 Abs. 1 KOG kann dementsprechend bestehen bleiben.

**Zu Z 3 (§ 137 Abs. 2 TKG 2003):**

Die Änderung bewirkt eine Verschiebung des Inkrafttretens auf 1. Oktober 2010.

**Zu Z 4 (§ 40 Abs. 3 VerwGesG 2006):**

Die Änderung bewirkt eine Verschiebung des Inkrafttretens auf 1. Oktober 2010.

**Zu Z 5 lit. a (§ 1a Z 6 ORF-G):**

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die inhaltlichen Vorschriften zu kommerzieller Kommunikation auch auf die ideelle Werbung im Online-Angebot zur Anwendung kommen.

**Zu Z 5 lit. b (§ 1a Z 9):**

Die Änderung dient redaktionellen Überlegungen und der Vereinheitlichung, wonach die ausschließlich Radio und Fernsehen betreffenden inhaltlichen Regelungen in § 14 zusammengefasst werden (siehe auch die Ergänzung in § 14 Abs. 11).

**Zu Z 5 lit. c (§ 1a Z 10 ORF-G):**

Die Ergänzung dient der Angleichung an den Wortlaut der Richtlinie 2010/13/EU in Art. 1 Abs. 1 lit. m.

**Zu Z 5 lit. d und e (§ 4 Abs. 1 Z 14 und 19, § 4 Abs. 2 ORF-G):**

Die Änderung in Z 14 berichtigt ein legislatives Versehen. Die Ergänzung in Z 19 erweitert den Kernauftrag des ORF um das Gebot der angemessenen Berücksichtigung von sozialen und humanitären Aktivitäten und betrifft damit insbesondere die Berichterstattung über gemeinnütziges soziales und humanitäres Engagement bzw. solche Projekte im In- und Ausland („humanitarian broadcasting“). Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Präsenz besteht – wie auch bei den übrigen Aufträgen des § 4 Abs. 1 – nicht.

Mit der Ergänzung im Abs. 2 wird klargestellt, dass die jeweiligen Anteile von Information, Kultur, Unterhaltung und Sport am Gesamtprogramm insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu stehen haben. Eine überproportionale Ausweitung einer der genannten Kategorien soll damit hintangehalten werden.

**Zu Z 5 lit. f (§ 4 Abs. 8 ORF-G):**

Mit der Änderung wird die Verpflichtung geschaffen, einen näher detaillierten Verhaltenskodex für die journalistische Arbeit zu erstellen. Zur Sicherstellung der Einhaltung hat der ORF geeignete Verfahren vorzusehen: Bei internen Fragen, etwa zwischen Redakteuren, bietet sich eine Einbeziehung der bestehenden Strukturen (Redakteursausschuss, Redakteursrat, Redakteurssprecher) an; bei externen Beschwerden ist vor allem an eine Einbeziehung des Beschwerdeausschusses des Publikumsrates zu denken.

**Zu Z 5 lit. g (§ 5 Abs. 2 ORF-G):**

Mit der Ergänzung wird einerseits festgelegt, dass der Anteil kontinuierlich zu steigern ist. Einmaleffekte die erzielt werden können, sollen daher den ORF nicht von seiner Verpflichtung zum weiteren Ausbau entbinden; zum anderen soll es ihm aber auch nicht zum Nachteil gereichen, wenn der Anteil nicht jedes Jahr im gleichen Ausmaß steigt. Weiters wird die Verpflichtung des ORF im Hinblick auf das Angebot für Hör- und Sehbehinderte insoweit verstärkt, als ein Etappenplan zu erstellen ist, der einer jährlichen Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung unterliegt. Die Verpflichtung bezieht sich sowohl auf Maßnahmen für Hörbehinderte (typischerweise Untertitelung, Verdolmetschung in Gebärdensprache) als auch Sehbehinderte (z.B. Audiodeskription). Bei der Untertitelung wird ergänzend festgelegt, dass der ORF mittelfristig eine Untertitelung aller seiner Fernsehsendungen mit Sprachinhalten anzustreben hat.

**Zu Z 5 lit. h (§ 6c ORF-G):**

Die Erweiterung dient der Stärkung der Rolle des Beirates, der künftig nicht nur in den Verfahren zur Genehmigung von Angeboten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll. Vielmehr soll der Sachverstand vor allem in medien- und kommunikationswissenschaftlicher Hinsicht auch dann einfließen, wenn die Beurteilung der Rechtskonformität eines Angebots des ORF von der Behörde zu beurteilen ist. Der aus der Tätigkeit des Beirates entstehende Aufwand ist Teil des Verfahrens und damit von der Regulierungsbehörde aus den gemäß § 35 bereitgestellten Mitteln zu tragen (vgl. auch die entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Erhöhung des Beratungsaufwandes in den Erl zur RV 611 B1gNR XXIV. GP zu § 35 KOG).

**Zu Z 5 lit. i (§ 7 ORF-G):**

Die Änderung führt dazu, dass – anders als bisher – der Bericht des ORF im Wege der Vorlage durch den Bundeskanzler vom Nationalrat und vom Bundesrat sowie den Ausschüssen in Verhandlung genommen werden kann.

**Zu Z 5 lit. j und k (§§ 11 und 12 ORF-G):**

Die Änderungen passen die Verweise an die mittlerweile im Amtsblatt kundgemachte kodifizierte Fassung der Mediendiensterichtlinie an.

**Zu Z 5 lit. l (§ 14 Abs. 5 ORF-G):**

Die Änderung in § 14 Abs. 5 dient der Klarstellung, dass die Privilegierung hinsichtlich der Nicht-Einrechnung in die tägliche Werbezeit primär den vom ORF im Rahmen des Film-Fernseh-Abkommens finanzierten Filmen zu Gute kommen soll. Diese Klarstellung ist einheitlich für alle im öffentlich-rechtlichen Auftrag liegenden Programme notwendig.

**Zu Z 5 lit. m (§ 14 Abs. 9 ORF-G):**

Die Änderung dient der Richtigstellung eines Verweises und der Klarstellung, dass die verwiesenen Bestimmungen auch für das Online-Angebot Anwendung finden.

**Zu Z 5 lit. n (§ 14 Abs. 10 und 11 ORF-G):**

Die Einfügung in Abs. 10 entspricht dem bestehenden, auf Art. 11 Abs. 5 des Fernsehübereinkommens des Europarates beruhenden § 14 Abs. 4 ORF-G. Durch die Erweiterung auf alle Formen kommerzieller Kommunikation ist sichergestellt, dass alle Werbetreibenden, Sponsoren und produktplatzierende Unternehmen keinerlei Einflussnahmemöglichkeit hinsichtlich des Programms haben dürfen. Das Teleshopping-Verbot entspricht der geltenden Rechtslage (vgl. auch die Verschiebung vom § 1a Z 9).

**Zu Z 5 lit. o (§ 17 Abs. 6 ORF-G):**

Die Ergänzung bestimmt, was sich schon aus der bestehenden Rechtslage implizit ergibt, dass die Ausstrahlung einer (redaktionellen) Sendung durch den ORF nicht von der Bedingung der Leistung eines Produktionskostenzuschusses abhängig gemacht werden darf. Entscheidend für gesetzeskonformes Sponsoring ist daher, dass der ORF initiativ eine Ausstrahlung einer Sendung in Erfüllung seines Programmauftrages zu betreiben hat und erst in einem zweiten Schritt Möglichkeiten des Sponsorings hinzutreten.

**Zu Z 5 lit. p (§ 20 Abs. 8 ORF-G):**

Bereits der zweite Satz des Abs. 8 bezweckt eine umfassende Information des Stiftungsrates durch die Mitglieder der Prüfungskommission in Bezug auf den geprüften Jahresabschluss zur Wahrnehmung seiner Aufgabe nach § 21 Abs. 1 Z 11. Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass der Stiftungsrat, dem allgemein die unternehmensinterne umfassende Kontrolle der Geschäftsführung unterliegt (vgl. § 21 Abs. 1 Z 1), auch Kenntnis über die von der Prüfungskommission im Rahmen der externen Kontrolle insb. der Gebarung geplanten und durchgeführten Prüfungen erlangen kann. Dadurch sollen einerseits Doppelprüfungen vermieden und zum anderen dem Stiftungsrat auf Basis der Ergebnisse der externen Prüfung Gelegenheit zur Wahrnehmung der ORF-internen Verantwortung gegeben werden. Die Einschränkung der Auskunftspflicht im letzten Halbsatz entspricht § 148 Abs. 5 BAO und wird insbesondere bei Prüfungen der Handlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates selbst relevant sein.

**Zu Z 5 lit. q (§ 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 5 ORF-G):**

Die Änderungen in § 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 5 dienen der Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten. Die Anzahl der Mitglieder des Publikumsrates ergibt sich eindeutig aus den weiteren Bestimmungen des § 28 und kann – wie derzeit – auch mehr als 35 betragen. Mit der Ergänzung in § 29 Abs. 5 wird dafür Vorsorge getroffen, dass auch im Falle des nachträglichen Eintritts eines Ausschlussgrundes bei einem Mitglied des Publikumsrates dieselben Verfahrensbestimmungen zur Anwendung kommen wie beim Stiftungsrat. Damit bedarf es für den Verlust der Mitgliedschaft einer Feststellung durch den Publikumsrat.

**Zu Z 5 lit. r (§ 31 ORF-G):**

Die Änderung ergänzt ein fehlendes Satzzeichen. Zudem wird klargestellt, dass für eine Aufhebung ein Widerspruch zu den gesetzlichen Anordnungen vorliegen muss.

**Zu Z 5 lit. s (§ 31 Abs. 11 bis 20 ORF-G):**

Die Änderungen sehen eine Anpassung bei der Prüfung der Strukturmaßnahmen vor. Künftig bedarf es keiner Genehmigung durch die Regulierungsbehörde sondern wird von der Prüfungskommission eine Stellungnahme zur Gesetzmäßigkeit der vom Generaldirektor vorgeschlagenen Maßnahmen abgegeben. Der Generaldirektor hat den Vorschlag samt der Stellungnahme dem Stiftungsrat vorzulegen; gibt die Prüfungskommission innerhalb der Frist keine Stellungnahme ab, ist der Vorschlag jedenfalls zu erstatten. Der Stiftungsrat trifft die Letztentscheidung über die zu setzenden Strukturmaßnahmen, die im darauffolgenden Jahr durch Regulierungsbehörde und Prüfungskommission auf ihre Durchführung und Erreichung geprüft werden und Bedingung für die Abgeltung sind.

**Zu Z 5 lit. t (§ 31c ORF-G):**

Die Änderungen berichtigen die Verweise auf den EGV auf den mittlerweile in Kraft getretenen Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

**Zu Z 5 lit. u (§ 36 Abs. 1 Z 2 lit. e ORF-G):**

Die Änderung dient der Aktualisierung eines Verweises.

**Zu Z 5 lit. v (§ 38a ORF-G):**

Die Änderungen berichtigen die Verweise auf den EGV auf den mittlerweile in Kraft getretenen Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

**Zu Z 5 lit. w (§ 39 Abs. 4 ORF-G):**

Die Änderung dient der Aktualisierung eines Verweises.

**Zu Z 5 lit. x (§ 39c ORF-G):**

Die Änderung berichtigt ein legistisches Versehen.

**Zu Z 5 lit. y (§ 47 ORF-G):**

Die Änderungen aktualisieren die Umsetzungshinweise.

**Zu Z 5 lit. z (§ 49 Abs. 9 ORF-G):**

Die Änderung bewirkt eine Verschiebung des Inkrafttretens auf 1. Oktober 2010.

**Zu Z 6 lit. a (§ 2 Z 2 AMD-G):**

Mit der Ausweitung der Definition wird erreicht, dass auch im Bereich der ideellen Werbung (einschließlich der Sonderwerbeformen) die Mindestanforderungen des 7. Abschnitts zur Anwendung kommen, etwa die Achtung der Menschenwürde oder das Verbot von Diskriminierungen.

**Zu Z 6 lit. b (§ 3 Abs. 7 AMD-G):**

Die Änderungen dienen der Aktualisierung von Verweisen auf das Gemeinschaftsrecht.

**Zu Z 6 lit. c (§ 9 Abs. 7 AMD-G):**

Mit der Änderung wird eine neue Z 1 eingefügt: Im Sinne der Rechtssicherheit soll es möglich sein, im Wege einer rechtsverbindlichen Feststellung der Regulierungsbehörde Klarheit darüber zu bekommen, dass ein

bestimmter Dienst nicht unter den Anwendungsbereich des AMD-G fällt. Anzeigen über solche Dienste sind daher von der Behörde zurückzuweisen. Im Übrigen bleibt die Bestimmung unverändert.

**Zu Z 6 lit. d (§ 54 AMD-G):**

Die Änderung in § 54 dient der Richtigstellung eines Verweises.

**Zu Z 6 lit. e (§ 61 AMD-G):**

Die Änderungen dienen der Richtigstellung von Verweisen.

**Zu Z 6 lit. f, g und h (§ 64 AMD-G):**

Die Änderungen berichtigen Verweise.

**Zu Z 6 lit. i (§ 67 Abs. 5 AMD-G):**

Die Änderung passt den Umsetzungshinweis im Hinblick auf die mittlerweile geänderten Richtlinien an.

**Zu Z 6 lit. j (§ 69 Abs. 8 AMD-G):**

Die Änderung bewirkt eine Verschiebung des Inkrafttretens auf 1. Oktober 2010.

**Zu Z 7 lit. a (§ 11 Abs. 2 PrR-G):**

Die Änderung passt den Verweis auf den geänderten § 8 ORF-G an.

**Zu Z 7 lit. b (§ 15b Abs. 6 PrR-G):**

Die Änderung gleicht die Bestimmung an § 25 Abs. 7 AMD-G an und beinhaltet somit im Sinne der Rechtssicherheit für den Betreiber das dort ebenso vorgesehene Feststellungsverfahren.

**Zu Z 7 lit. c (§ 27 Abs. 1 Z 5 PrR-G):**

Die Änderung ergänzt einen Verweis auf die Anzeigepflichten des Multiplex-Betreibers.

**Zu Z 7 lit. d (§ 27 Abs. 3 PrR-G):**

Die Änderung berichtigt eine sprachliche Unrichtigkeit.

**Zu Z 7 lit. e (§ 33 Abs. 7 PrR-G):**

Die Änderung bewirkt eine Verschiebung des Inkrafttretens auf 1. Oktober 2010.

**Zu Z 8 lit. a (§ 3 Abs. 3 FER-G):**

Die Änderung dient der Aktualisierung eines Verweises.

**Zu Z 8 lit. b (§ 11 FER-G):**

Die Änderung passt den Umsetzungshinweis an die mittlerweile im Amtsblatt kundgemachte kodifizierte Fassung der Mediendiensterichtlinie an.

**Zu Z 8 lit. c (§ 12 Abs. 2 FER-G):**

Die Änderung bewirkt eine Verschiebung des Inkrafttretens auf 1. Oktober 2010.

## **Antrag**

### **gemäß § 27 GOG**

**der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf, Dr. Peter Fichtenbauer, Dieter Brosz, Stefan Petzner und Kollegen**

**im inhaltlichen Zusammenhang mit der Vorberatement der Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Privatradiogesetz und das Fernseh-Exklusivrechtgesetz geändert werden (611 der Beilagen)**

**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Publizistikförderungsgesetz 1984 und das Presseförderungsgesetz 2004 geändert werden**

*Der Verfassungsausschuss wolle beschließen:*

**Bundesgesetz, mit dem das Publizistikförderungsgesetz 1984 und das Presseförderungsgesetz 2004 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Publizistikförderungsgesetzes 1984**

Das Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG), BGBl. Nr. 369, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, wird wie folgt geändert:

*§ 11 entfällt.*

#### **Artikel 2**

##### **Änderung des Presseförderungsgesetzes 2004**

Das Bundesgesetz über die Förderung der Presse (Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004), BGBl. I Nr. 136/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009, wird wie folgt geändert:

*1. In § 3 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „die Förderung von Forschungsprojekten gemäß § 11 Abs. 3“ die Wortfolge „und die Förderung der Selbstkontrolle der Presse gemäß § 12a“ eingefügt.*

*2. In § 12a Abs. 2 wird das Wort „angefallenen“ durch „anfallenden“ ersetzt.*

*3. In § 12a Abs. 2 wird der letzte Satz durch folgende drei Sätze ersetzt:*

*„Das Ansuchen hat Aufstellungen über die in Erfüllung der Aufgaben anfallenden Kosten zu enthalten. Nicht widmungsgemäß verwendete Mittel sind zurückzuzahlen. Ungeachtet der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in diesem Bundesgesetz sind für das Jahr 2010 Ansuchen bis zum 1. August einzubringen.“*

*4. Dem § 17 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

*„(6) § 3 und § 12a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“*

### **Begründung:**

#### **Zu Art. 1 (§ 11 PubFG):**

Mit der in der Regierungsvorlage 611 der Beilagen vorgesehenen Novelle zum KommAustria-Gesetz erfolgt auch eine Bündelung der Berichtspflichten der KommAustria: Anstelle der in verschiedenen bundesgesetzlichen Regeln verstreuten Berichtspflichten soll hinkünftig einheitlich im Rahmen eines „Kommunikationsberichtes“ über die Tätigkeit der KommAustria an das oberste Organ und in weitere Folge an den Nationalrat berichtet

werden (vgl. § 19 Abs. 3 Z KOG). Diese Berichtspflicht umfasst auch die Vergabe der Förderungen nach dem PubFG (vgl. § 2 Abs. 2 Z 2 KOG). Die in § 11 PubFG geregelte Berichtspflicht hat daher zu entfallen. Zugleich wird damit erreicht, dass hinkünftig der Verfassungsausschuss anstelle des Hauptausschusses den Bericht in Verhandlung nehmen kann, was sowohl dem Anliegen des nach § 9 PubFG eingerichteten Beirat als auch der sonst im Medienbereich für Förderungen bestehenden Berichtspflichten entspricht (z.B. Digitalisierungsfonds, Fernsehfilmförderungsfonds, Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks).

**Zu Art. 2 (PresseFG 2004):**

Der Österreichische Presserat befindet sich derzeit in der Gründungsphase. Nach derzeitiger Rechtslage ist vorgesehen, dass eine Einrichtung zur Förderung der Selbstkontrolle im Bereich der österreichischen Presse ihre angefallenen Kosten nur nachträglich geltend machen kann. Auf Grund der länger dauernden Gründungsphase könnte bzw. kann der Presserat für das Jahr 2010 keine angefallenen Kosten geltend machen.

**Zu Art. 2 Z 1 (§ 3 Abs. 1 PresseFG 2004):**

Die Einrichtung der Möglichkeit zur Förderung im Voraus bedingt, die Förderung der Selbstkontrolle der Presse aus dem sonstigen Regime der Rückerstattung der förderbaren Kosten auszunehmen, sodass der Beobachtungszeitraum für das vorangegangene Jahr nicht zur Anwendung kommt.

**Zu Art. 2 Z 2 und 3 (§ 12a Abs. 2 PresseFG 2004):**

Die Bestimmung sieht einerseits vor, dass eine Einrichtung der Selbstkontrolle bereits vorab die Förderung der anfallenden Kosten bei ihrem Ansuchen geltend machen kann. Die Änderung am Ende des Absatzes ist notwendig, da Nachweise erst nach dem Anfallen von Kosten erbracht werden können. Dem Ansuchen ist daher eine Aufstellung der voraussichtlich anfallenden Kosten beizulegen. Eine Überprüfung erfolgt somit erst nachträglich. Nicht widmungsgemäß verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

Die Einreichfrist wurde für das Jahr 2010 auf den 1. August verlegt, da der Presserat sich erst am Anfang des Jahres gründen konnte.

**Zu Art. 2 Z 4 (§ 17 Abs. 6 PresseFG 2004):**

Die Bestimmung sieht ein rückwirkendes Inkrafttreten der Novelle per 1. Jänner 2010 vor, da dem Presserat schon zu Beginn dieses Jahres Kosten entstanden sind, die ansonsten nicht geltend gemacht werden könnten.

## **Ausschussfeststellungen**

Soweit der Bundeskanzler von seinem Informationsrecht Gebrauch macht, um sich über Fragen der Geschäftsführung der Behörde zu unterrichten, geht der Verfassungsausschuss davon aus, dass dieser diesbezüglich unzweifelhaft seinerseits dem Interpellationsrecht nach Art. 52 Abs. 1 B-VG unterliegt, wonach der Nationalrat befugt ist, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Zum Kriterium der „wirtschaftlichen Tragbarkeit“ geht der Verfassungsausschuss davon aus, dass nach diesem Kriterium ausschließlich der zeitliche Umfang des betreffenden Programms variieren kann, nicht aber der Inhalt der dem Auftrag nach § 4b entsprechenden Berichterstattung über Sport von der Leistung von Produktionskostenzuschüssen Dritter abhängig gemacht werden darf.

Der Verfassungsausschuss nimmt die Neufassung der Regelung über Beiträge im Dienst der Allgemeinheit in § 14 Abs. 9 ORF-G zum Anlass, um (vgl. AB 719 BlgNR, XXI. GP) erneut festzustellen, dass derartige Beiträge nur zu den im Gesetz genannten Zwecken erlaubt sind und keinerlei politische Werbung enthalten dürfen. Aus diesem Anlass stellt der Ausschuss ferner fest, dass die Ausstrahlung derartiger – dem Zweck der Regelung entsprechender – Beiträge unter Beachtung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit, d.h. auch des Gleichbehandlungsgebots nach § 2 Abs. 4 ORF-G zwar im Ermessen des ORF steht, aber eine einseitige Bevorzugung bei der Vergabe derartiger Sendzeiten ausgeschlossen ist.

Im Hinblick auf die Barrierefreiheit der ORF-Angebote und den weiteren Ausbau derselben nimmt der Verfassungsausschuss zur Kenntnis, dass sich der ORF bereits zu einem Etappenplan verpflichtet hat und stellt fest, dass jedenfalls eine entsprechende Umsetzung dieses Plans zu erfolgen hat.

Der Verfassungsausschuss nimmt weiters die Einigung des ORF mit der österreichischen Filmwirtschaft über die Steigerung des Auftragsvolumens sowie die Einigung des ORF mit der Plattform SOS-Musikland.at über die Steigerung des Anteils Österreichischer Musik in den Radioprogrammen des ORF zustimmend und unterstützend zur Kenntnis.